

Betreff:

Neufassung der Schulordnung der Städtischen Musikschule

Organisationseinheit: Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	Datum: 11.05.2018
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	18.05.2018	Ö

In § 3 Abs. 1 der Satzung über die Städtische Musikschule ist geregelt, dass die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Musikschule dem Oberbürgermeister obliegt.

Diese Inhalte sind als Schulordnung der Städtischen Musikschule zusammengefasst, die im Wesentlichen das Außenverhältnis der Schule regeln. Darüber hinaus sind neben dem Ausbildungsangebot auch allgemeine Regelungen zum Schulbetrieb wie z. B. An-/ Um- und Abmeldungen, Unterrichtsbedingungen, Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel, Leihgebühren sowie Hinweise zur Aufsicht sowie zum Versicherungs- und Infektionsschutz aufgenommen.

Die Schulordnung wird mit der Anmeldung an die Schülerin/ an den Schüler bzw. an die gesetzlichen Vertreter ausgehändigt bzw. übersandt.

Zwischen der letzten Aktualisierung im Oktober 2004 und heute ist Änderungsbedarf seitens der Städtischen Musikschule eingetreten. Dies sind vorrangig redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen wie beispielweise der Kooperationspartner, des Ausbildungsangebots sowie des Versicherungsschutzes und der Aufsicht. Darüber hinaus sind inhaltliche Anpassungen vorgesehen, die zur Klarstellung dienen und in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium erfolgt sind. Erstmalig aufgenommen ist eine Regelung zur Aufsicht der Lehrkräfte, die sich an der vergleichbaren Regelung in Kindertagesstätten orientiert. Mit dieser Regelung erhalten die Schülerin/ der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter die Information, wann die Aufsicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet wird.

In Form einer Synopse wurde die bisherige Schulordnung der neuen Fassung gegenübergestellt (**Anlage 1**). Die vorgenommenen Änderungen der neuen Fassung sind in kursiv und farbig dargestellt und erläutert.

Die vollständige neue Schulordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Neufassung der Schulordnung soll nach ergangener Mitteilung im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Dr. Hesse

Anlage/n:

- Anlage 1: Synopse Schulordnung
Anlage 2: Reinfassung Schulordnung

Änderungssynopse zur Schulordnung für die Städtische Musikschule (*Änderungen der neuen Fassung in kursiv*)

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<u>1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben</u>	<u>1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben</u>	
1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ vom 25. Juni 1952 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 5 vom 9. Juli 1952) in der Neufassung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002 S. 19).	<i>1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 9. Juli 1952, Seite 13) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28).</i>	Aktualisierung
1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden und besonders Begabte auf ein Musikstudium vorzubereiten.	1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren <i>auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern</i> und auf ein Musikstudium vorzubereiten.	Sprachliche Anpassung und Erweiterung des Personenkreises „besonders Interessierte“ ist erfolgt. Nur „Hochbegabte“ hervzuheben, würde nicht der allgemeinen (insb. inklusiven Ausrichtung) der Musikschule entsprechen. Sie entspricht außerdem nicht den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen („Musikschule für alle, ein Leben lang.“)

1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen und der Hochschule für Musik und Theater in Hannover zusammen.	1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten <i>und den</i> allgemeinbildenden Schulen <i>der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig zusammen.</i>	Konkretisierung und neue Namensbezeichnung der Hochschule (Begriff „Medien“ hinzugefügt) sowie Aktualisierung der Kooperationspartner der Städtischen Musikschule
<u>2. Ausbildungsangebot</u>	<u>2. Ausbildungsangebot</u>	
2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert: 2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung</u> Sie umfasst a) Musikalische Früherziehung b) Musikalische Grundschulung c) Allgemein-musikalische Elementarkurse 2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u> Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern: a) Blasinstrumente b) Tasten- und Zupfinstrumente c) Streichinstrumente d) Schlagzeug e) Gesang 2.1.3 <u>Ensemble- und Orchesterspiel</u>	2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert: 2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung</u> Sie umfasst a) Musikalische Früherziehung b) <i>Musikalische Grundschulungen</i> c) Allgemein-musikalische Elementarkurse 2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u> Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern: a) Blasinstrumente b) <i>Streichinstrumente</i> c) <i>Tasteninstrumente</i> d) <i>Zupfinstrumente</i> e) <i>Schlagzeug</i> f) <i>Gesang</i> 2.1.3 <u>Ensemble-, <i>Band-</i> und Orchesterspiel</u> <i>Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:</i> a) <i>gleichen Instrumentenbesetzungen</i>	Bei den <u>Grundschulungen</u> werden verschiedene Formate summiert, daher die Mehrzahl Tasten- und Zupfinstrumente sollten getrennt aufgeführt werden, da keine Verwandtschaft besteht. Es fehlten bisher Bands, als das wichtig

<p>2.1.4 Berufsvorbereitung Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern: a) Studienvorbereitende Ausbildung b) Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung</p>	<p>b) <i>gemischten Instrumentenbesetzungen</i> c) <i>verschiedener Stilistik</i></p> <p>2.1.4 Berufsvorbereitung Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern: a) Studienvorbereitende Ausbildung b) Musiktheorie, <i>Gehörbildung, Stimmbildung</i> c) <i>VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter)</i></p> <p>2.2 <i>Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:</i></p> <p>2.2.1 <i>Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.</i></p> <p>2.2.2 <i>Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.</i></p> <p>2.2.3 <i>Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands.</i></p> <p>2.2.4 <i>Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.</i></p>	<p>tigste Ensemble populärer Musik. Die Besetzungsformate fehlten bislang ebenfalls.</p> <p>Es bekommt nunmehr jedes Themenfeld eine gleichgewichtete Abbildung. VIFF fehlte bislang.</p> <p>Neu: Hier wird erstmalig eine Erwartungshaltung und Mitarbeit sowie Teilnahme am Kernbereich einer Musikschule – dem Ensemblespiel – formuliert. Damit wird eine Art Geschäftsgrundlage formuliert als Basis einer erfolgreichen musikpädagogischen Arbeit.</p>
<p>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten</p>	<p>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten</p>	
<p>3.2 Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt.</p>	<p>3.2 Der Unterricht findet <i>in der Regel</i> einmal wöchentlich statt.</p>	<p>Ausnahmen müssen möglich sein zur Sicherstellung betrieblicher Erfordernisse</p>

<p>3.3 Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 50 Minuten. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p>	<p>3.3 <i>Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab.</i> Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p>	<p>Anpassung an die verschiedenen Unterrichtsformate</p>
<p><u>4. Aufnahme, Um- und Abmeldung</u></p>	<p><u>5. Aufnahme, Um- und Abmeldung</u></p>	<p>Es wird hier die Reihenfolge zwischen 4. und 5. <u>getauscht</u>, da zukünftig zuerst die Unterrichtsbedingungen erläutert werden und dann erst eine Anmeldung erfolgt, wenn damit Einverständnis besteht.</p>
<p>4.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichem Antrag der Schülerin/des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>4.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.</p> <p>4.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.</p> <p>4.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>5.1 <i>Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.</i> Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der <i>Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.</i></p> <p>5.2 <i>Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.</i></p> <p>5.3 <i>Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.</i></p> <p>5.4 <i>Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</i></p>	<p>Trennung der formalen Vorgänge</p> <p>Neue Nummerierung 5.2 bis 5.4</p>

	<p style="color: red;"><i>5.5 Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer garantiert werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Ausbildung durch eine bestimmte Lehrkraft.</i></p>	Klarstellung erforderlich
<u>5. Unterrichtsbedingungen</u>	<u>4. Unterrichtsbedingungen</u>	Tausch der Reihenfolge zwischen 4. und 5. (s. o.)
<p>5.1 Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.</p> <p>5.2 Ist eine Schülerin/ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, benachrichtigt sie/er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher.</p> <p>5.3 Sofern möglich wird der ausgefallene Unterricht nach erzielt. Das gilt nicht für versäumten Gruppenunterricht.</p> <p>5.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>4.1 Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.</p> <p>4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, <i>hat</i> sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich <i>zu benachrichtigen</i>, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher. <i>Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.</i></p> <p>4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht. <i>Die Schülerin/ der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.</i></p> <p>4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Die personellen Ressourcen der Städtischen Musikschule lassen ein Nachholen erfahrungsgemäß nicht zu.</p> <p>s. Erläuterung zu Ziff. 4.2; Klarstellung und Erläuterung zum Verfahren</p>

<p>5.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.</p> <p>5.6 Sollte sich herausstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die erforderliche musikalische Begabung nicht vorhanden ist, b) normale Lernfortschritte aufgrund mangelnden Fleißes nicht zu erzielen sind, <p>c) die Schülerin/ der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,</p> <p>d) die Schülerin/ der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder</p> <p>e) die Schülerin/ der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>5.7 Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung durch die Lehrkraft b) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht c) Ausschluss vom Unterricht 	<p>4.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.</p> <p>4.6 Sollte sich herausstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schülerin/ der Schüler den Unterricht nachhaltig stört, b) die Schülerin/ der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, c) die Schülerin/ der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt oder d) das Schulgeld nicht gezahlt wird <p>können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung durch die Lehrkraft b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht c) Ausschluss vom Unterricht d) Ausschluss von der Musikschule e) Hausverbot <p>4.8 Fehlende Bereitschaft zu den unter Punkt 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen</p>	<p>5.6 a) wurde gestrichen</p> <p>5.6 b) wurde als neuer Punkt 4.9 aufgenommen, umformuliert und in Bezug zu 2.2 gesetzt.</p> <p>Neue Ergänzung, da Klarstellung fehlte</p> <p>Neu: Konkretisierung, Sprachliche Anpassung</p> <p>Neu: Wurde von 5.6 b) aus dem Zusammenhang der Ordnungsmaßnahmen herausgenommen. Eine Klarstellung zur</p>
--	--	--

5.8 Die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht sowie der Ausschluss selbst können nur durch die Schulleitung erfolgen und werden der Schülerin/ dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.	<i>4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin/ dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.</i>	Aufrechterhaltung des allgemeinen Musikschulbetriebs ist dennoch erforderlich. Sprachliche Anpassung (s. Ziff. 4.7 b)
-	<u>6. Aufsicht</u>	Neu
	<p><i>6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.</i></p> <p><i>6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht:</i></p> <p><i>Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin/ des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.</i></p>	Regelung dient zur Klarstellung insbesondere für die gesetzlichen Vertreter.

	<p><i>6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen. Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.</i></p>	
<u>6. Veranstaltungen</u>	<u>7. Veranstaltungen</u>	
<p>6.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.</p> <p>6.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswöche findet kein Unterricht statt.</p>	<p><i>7.1</i> Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.</p> <p><i>7.2</i> Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswöche findet kein <i>regulärer</i> Unterricht statt. <i>Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.</i></p> <p><i>7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwandt werden. Die Einwilligung dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin/ den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter gegeben.</i></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Neu: Aus heutiger Sicht ist diese Regelung notwendig und dient zur Klarstellung.</p>

<u>7. Lernmittel</u>	<u>8. Lehr- und Lernmittel</u>	Ergänzung der Begrifflichkeit „Lehrmittel“
<p>7.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung gegen Gebühr zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>7.2 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.</p>	<p>8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>8.2 <i>Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen.</i></p> <p>8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.</p>	<p>Klarstellung erforderlich</p> <p>Neu: Klarstellung erforderlich</p> <p>Neu: Ergänzung erforderlich</p>
<u>8. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</u>	<u>9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</u>	
<p>8.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>8.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.</p>	<p>9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.</p>	

8.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.	9.3 Die Lehrkräfte sind <u>nicht</u> befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.	
<u>9. Unfallschutz</u>	<u>10. Versicherungsschutz</u>	Neu
Den Schülerinnen und Schülern der Städtischen Musikschule wird im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) für Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, Deckungsschutz gewährt. Auf die Ersatzleistungen des KSA besteht jedoch kein Rechtsanspruch.	<p><i>Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.</i></p> <p><i>Auch ein Sachschadendeknungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten.</i></p> <p><i>Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.</i></p>	Es wird durch die neue Regelung konkretisiert, für welche Bereiche Deckungsschutz besteht. Die bisherige Regelung war zu allgemein gehalten.
<u>10. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten</u>	<u>11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten</u>	
Die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	Die <i>Schülerinnen und Schüler</i> bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	Sprachliche Anpassung
<u>11. Inkrafttreten</u>	<u>12. Inkrafttreten</u>	
Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Die Schulordnung vom 18. Oktober 1988 wird aufgehoben. Braunschweig, den 3. September 2004	<p><i>Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.</i></p> <p><i>Braunschweig, den _____</i></p>	Aktualisierung und Reihenfolge geändert (Aufhebung und Inkrafttreten)

Der Oberbürgermeister i. V. gez. Laczny	<i>Der Oberbürgermeister i. V. gez.</i> <i>Dr. Hesse</i>	
--	---	--

Der Oberbürgermeister
i. V.
gez.

Laczny

*Der Oberbürgermeister
i. V.
gez.*

Dr. Hesse

Schulordnung
für die Städtische Musikschule Braunschweig

1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 9. Juli 1952, Seite 13) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28).
- 1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.
- 1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten.
- 1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig zusammen.

2. Ausbildungsangebot

2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:

2.1.1 Musikalische Grundausbildung

- Sie umfasst
- a) Musikalische Früherziehung
 - b) Musikalische Grundschulungen
 - c) Allgemein-musikalische Elementarkurse

2.1.2 Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Blasinstrumente
- b) Streichinstrumente
- c) Tasteninstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Schlagzeug
- f) Gesang

2.1.3 Ensemble-, Band- und Orchesterspiel

Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- a) gleichen Instrumentenbesetzungen
- b) gemischten Instrumentenbesetzungen
- c) verschiedenen Stilistiken

2.1.4 Berufsvorbereitung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Studienvorbereitende Ausbildung
- b) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung
- c) VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter)

- 2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:
- 2.2.1 Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.
- 2.2.2 Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.
- 2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands.
- 2.2.4 Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.
3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten
- 3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt.
An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.2 Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- 3.3 Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab.
Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
4. Unterrichtsbedingungen
- 4.1 Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher.
Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.
- 4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht.
Die Schülerin/ der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- 4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 4.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.
- 4.6 Sollte sich herausstellen, dass
- die Schülerin/ der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,
 - die Schülerin/ der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
 - die Schülerin/ der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt,
 - das Schulgeld nicht gezahlt wird
- können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:
- Verwarnung durch die Lehrkraft

- b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht
- c) Ausschluss vom Unterricht
- d) Ausschluss von der Musikschule
- e) Hausverbot

4.8 Fehlende Bereitschaft zu den unter Punkt 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.

4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin/ dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.

5. Aufnahme, Um- und Abmeldung

5.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.

5.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.

5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.

5.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5.5 Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer garantiert werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Ausbildung durch eine bestimmte Lehrkraft.

6. Aufsicht

6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.

6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht:
Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin/ des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.

6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen. Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.

7. Veranstaltungen

7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.

7.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswoche findet kein regulärer Unterricht statt. Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.

7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwandt werden. Die Einwilligung dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin/ den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter gegeben.

8. Lehr- und Lernmittel

8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen.

8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.

9.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

10. Versicherungsschutz

Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.

Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten. Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig.

Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.

11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Braunschweig, den _____

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse